

Es gelten die folgenden „allgemeinen Geschäftsbedingungen der IGES Institut GmbH für Veranstaltungen des Auditoriums Friedrichstraße" (nachfolgend: AGB):

I. Anwendungsbereich

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der IGES Institut GmbH für Veranstaltungen im Auditorium Friedrichstraße gelten für sämtliche Leistungen der IGES Institut GmbH im Rahmen der Vermietung des Auditoriums Friedrichstraße und von Nebenräumen, wie beispielsweise Foyer, Garderobe, Konferenzräume und Toiletten zu Veranstaltungszwecken, insbesondere Konferenzen, Symposien, Tagungen, Kongressen, Pressekonferenzen, Produktpräsentationen, Ausstellungen, Konzerten und Gala Dinners gegenüber dem Vertragspartner.

2. Widersprechende AGB des Vertragspartners sind – vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung durch die IGES Institut GmbH - von der Anwendung ausgeschlossen.

3. Dem Vertragspartner ist es - vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der IGES Institut GmbH - verwehrt, die vermieteten Flächen Dritten weiter- oder unter zu vermieten. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so gilt § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ausdrücklich nicht.

II. Zustandekommen des Vertrages

1. Die IGES Institut GmbH übersendet dem Vertragspartner auf Anfrage ein Angebot. Das Angebot enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die auf der Homepage der IGES Institut GmbH abrufbaren AGB. Mit Unterzeichnung dieses Angebotes und Zugang bei der IGES Institut GmbH nimmt der Vertragspartner das Angebot unter Einbeziehung dieser AGB an. Die Übersendung als Scan per Email oder als Fax ist dabei ausreichend.

2. Für den Fall, dass der Anfragende das Angebot der IGES Institut GmbH in Vertretung für einen Dritten annimmt, wird der Dritte Vertragspartner. Der Dritte muss jedoch noch vor Angebotsannahme der IGES Institut GmbH gegenüber konkret, d.h. unter Bezeichnung und Angabe von Kontaktdaten sowie unter Legung einer schriftlichen Vollmacht, benannt werden und der Anfragende muss die AGB der IGES Institut GmbH dem Dritten nachweislich übermittelt haben. Nur unter diesen Voraussetzungen kommt der Vertrag wirksam zustande. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 164 ff. BGB.

3. Nachträgliche Veränderungen jeglicher Art bedürfen der Einigung unter Einhaltung der Schriftform. Kündigungen, Rücktritt und Mahnungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

III. Preise

1. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Einzelpreise sind in EUR ausgewiesen und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Änderungen des Mehrwertsteuersatzes werden nicht von der IGES Institut GmbH getragen.

3. Liegen zwischen Veranstaltung und Vertragsschluss mehr als drei Monate, kann es aufgrund erhöhter Kosten im Einkauf zu einer Preisänderung durch die IGES Institut GmbH kommen. Diese Kostenänderung ist dem Vertragspartner durch entsprechende Nachweise zu belegen und unverzüglich mitzuteilen

IV. Zahlungsbedingungen

1. Der Vertragspartner hat an die IGES Institut GmbH eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des veranschlagten Rechnungsbetrages zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu leisten, welche bei Vertragsunterzeichnung fällig ist. Die Vorauszahlung muss spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt dem Konto der IGES Institut GmbH gutgeschrieben sein.
2. Von der IGES Institut GmbH ausgestellte Abschlussrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu leisten, wobei maßgeblich für die Fristwahrung der Tag der Gutschrift auf dem Geschäftskonto der IGES Institut GmbH ist. Danach gerät der Vertragspartner in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt über die Rechnungsforderung hinaus gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von 40 Euro.
3. Der Vertragspartner ist nur dann zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes, Aufrechnung oder Minderung berechtigt, soweit die IGES Institut GmbH dem schriftlich zugestimmt hat, es sich um eine unstreitige Forderung handelt, oder diese Forderungen rechtskräftig festgestellt worden sind.

V. Pflichten der IGES Institut GmbH

1. Die einzelnen Leistungen bestimmen sich nach den im Angebot aufgeführten und angenommenen Positionen.
2. Die IGES Institut GmbH ist verpflichtet, sämtliche Leistungen - wie aus dem Angebot ersichtlich - zu erbringen.

VI. Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche bei Vertragsschluss vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Konditionen zu zahlen. Sollte der Vertragspartner darüber hinaus weitere Leistungen der IGES Institut GmbH oder deren Dienstleistern in Anspruch nehmen, ist der Vertragspartner verpflichtet, auch diese Leistungen in angemessener Höhe zu vergüten.
2. Der Vertragspartner hat alle Mängel, die vor oder während der Veranstaltung auftreten unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, gegenüber der IGES Institut GmbH anzuzeigen. Nur so hat die IGES Institut GmbH die Möglichkeit, nachzubessern oder Ersatzleistungen vorzunehmen. Anzeigen, die später als zwei Tage nach Veranstaltungsende erfolgen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für Unternehmer gelten die Rückpflichten aus den §§ 377, 378 HGB.
3. Jede geplante Werbung im Rahmen der Veranstaltung, insbesondere die Durchführung von TV-Aufzeichnungen und Interviews, dürfen nur auf den ausgewiesenen Flächen des Auditoriums und im Foyer sowie nach erfolgter Absprache mit der IGES Institut GmbH durchgeführt werden. Der Vertragspartner hat dabei darauf zu achten, dass das Logo der IGES Institut GmbH auf den Aufzeichnungen nicht zu sehen ist. Die Verwendung der Marke „Auditorium Friedrichstrasse“ zum Zwecke der Werbung auf Flyern etc. bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

4. Der Vertragspartner hat bei Veranstaltungen die Verwendung von Musik vor Beginn der Veranstaltung bei der GEMA anzumelden sowie die erforderlichen Gebühren zu zahlen. Die IGES Institut GmbH wird vom Vertragspartner von jeglichen Forderungen der GEMA freigestellt. 5. Der Vertragspartner hat bei Auftritten von Künstlern dafür Sorge zu tragen, dass gegebenenfalls erforderliche Beiträge an die Künstlersozialkasse geleistet werden. Dies hat er der IGES Institut GmbH nachzuweisen. Die IGES Institut GmbH hat das Recht, bei fehlendem Nachweis den geplanten Auftritt zu untersagen. Darüber hinaus wird die IGES Institut GmbH durch den Vertragspartner von allen Ansprüchen der Künstlersozialkasse freigestellt.

5. Der Vertragspartner hat die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV), die Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (die Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (BetrVO), die Bauordnung für Berlin, die Lärmschutzvorschriften (Vorgaben und Grenzwerte der TA-Lärm, Landesimmissionsschutzgesetzes Berlin) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die BGV C1, zu berücksichtigen. Der Vertragspartner hat die für die beabsichtigte Nutzung maßgeblichen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Gesetze über den Jugendschutz in eigener Verantwortung zu beachten und einzuhalten.

6. Es obliegt dem Vertragspartner, soweit es die persönlichen oder unternehmensspezifischen Genehmigungsvoraussetzungen betrifft, die für ihn und sein Unternehmen erforderlichen Genehmigungen einzuhalten, für deren Aufrechterhaltung während der Nutzungsdauer zu sorgen und Anordnungen der Ordnungsbehörden, auch wenn sie nachträglich gemacht werden, zu erfüllen. Der Vertragspartner hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen der IGES Institut GmbH rechtzeitig vor Nutzungsbeginn vorzulegen.

7. Wird die Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung mit behördlichen Auflagen verbunden, übernimmt der Vertragspartner die Gewähr für die Einhaltung der Auflagen.

8. Wird der IGES Institut GmbH wegen Nichteinhaltens behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Vorschriften durch den Vertragspartner ein Bußgeld auferlegt, verpflichtet sich der Vertragspartner der IGES Institut GmbH den hieraus entstandenen Schaden in voller Höhe zu ersetzen, es sei denn, die IGES Institut GmbH hat eine ihr obliegende diesbezügliche Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt

9. Der Umfang der durch den Veranstalter eingebrachten Ausstattung (z.B. Auf- und Einbauten, Maschinen, Geräte, Möbel, Dekorationsmaterialien etc.) ist vorab mit der IGES Institut GmbH abzustimmen.

10. Die Ausstattung inkl. Dekorationen, Bodenbeläge und Tischdecken darf nur unter Einhaltung bestehender gesetzlicher Sicherheitsvorschriften eingebracht und errichtet werden. Sie muss insbesondere den Brandschutzbestimmungen entsprechen und ist nur in schwer entflammbarer Beschaffenheit (DIN 4102 B1) zulässig. Die entsprechenden Zertifikate mit Zulassungsnummer sind der IGES Institut GmbH bei Aufbaubeginn vorzulegen, ohne das es hierzu einer weiteren Aufforderung seitens der IGES Institut GmbH bedarf.

11. Durch das Einbringen der Ausstattung dürfen Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege weder verstellt, verhängt noch sonst in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Das Über- oder Abdecken von Sicherheitsbeleuchtungen und Piktogrammen ist untersagt. Bewegungs- und Stellflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind ebenso wie Feuerlösch-, Feuermelde- und Rauchmelde- sowie Alarmeinrichtungen jederzeit freizuhalten. Für im Zusammenhang mit einer Missachtung der vorgenannten Verpflichtungen einhergehenden Kosten für Feuerwehr- und/oder Polizei- und/oder Rettungseinsätzen haftet der Vertragspartner, es sei denn, die IGES Institut GmbH hat eine ihr obliegende diesbezügliche Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

12. Das Verlegen von nicht den VDE-Vorschriften entsprechenden Leitungsmaterialien ist untersagt. Alle elektrischen Betriebsmittel müssen nach BGV A3 geprüft sein.

13. Die Verwendung von offenem Feuer, Licht, Pyrotechnik oder feuergefährlichen Stoffen ist ohne bauaufsichtliche Genehmigung und ohne Zustimmung der IGES GmbH nicht gestattet.

14. Technische Einrichtungen der Location dürfen ausschließlich von Vertretern der IGES Institut GmbH bzw. von deren Beauftragten bedient werden. Das gilt auch für die Anschlüsse an Leitungsnetze der Location sowie Ein- und Ausbauten an der festen Ausstattung der Location.

15. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit dem Einschluss des Risikos der Beschädigung gemieteter Räume mit angemessener Versicherungssumme, d.h. in Höhe von mindestens zwei Millionen Euro, abzuschließen und für die Dauer des Veranstaltungszeitraumes auf seine Kosten aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspolice ist der IGES Institut GmbH spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

16. Der Vertragspartner hat den Veranstaltungsort in dem Zustand zu übergeben, in welchem er ihn übernommen hat. Die IGES Institut GmbH behält sich bei Pflichtverletzung vor, dem Vertragspartner daraus entstehende Reinigungs- und Reparaturkosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

17. Stellt die IGES Institut GmbH dem Vertragspartner Eigentum Dritter für die Veranstaltung zur Verfügung (Veranstaltungsequipment), so haftet der Vertragspartner für die sorgfältige und ordnungsgemäße Behandlung sowie deren Rückgabe. Die IGES Institut GmbH wird vom Vertragspartner von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung freigestellt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es nicht zur Durchführung der Veranstaltung kommt und der Grund hierfür aus der Sphäre des Vertragspartners stammt.

VII. Eintritt der Unmöglichkeit

1. Ist die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Veranstaltung unmöglich geworden, hat der Vertragspartner den vereinbarten Endpreis zu begleichen, wenn der Vertragspartner den Eintritt der Unmöglichkeit zu vertreten hat. Dabei werden jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einkünfte, die aufgrund des Freiwerdens der Leistung an den Vertragspartner von der IGES Institut GmbH erwirtschaftet werden konnten, von den zu begleichenden Kosten abgezogen.

2. Ist die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Veranstaltung aus Gründen unmöglich geworden, die keiner der Vertragsparteien zu vertreten hat, so hat der Vertragspartner bereits erbrachte Aufwendungen und Kosten, welche der IGES Institut GmbH bereits entstanden sind, zu begleichen.

VIII. Gewährleistung

1. Die Übernahme der Location erfolgt nach deren eingehender Besichtigung. Mit der Übernahme anerkennt der Veranstalter, dass sich die Location in einem vertragsgemäßen Zustand befindet.

2. Mängel, die die Tauglichkeit der Location zu dem vertragsgemäßen Gebrauch mindern, berechtigen den Veranstalter nur dann zu einer Zurückbehaltung oder Minderung des vereinbarten Nutzungsentgeltes, wenn er den Mangel gegenüber der IGES Institut GmbH nach Art und Umfang unverzüglich angezeigt hat und die IGES Institut GmbH trotz angemessener Fristsetzung mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.

IX. Verkehrssicherungspflichten

Der Vertragspartner übernimmt mit Übernahme der Location bis zum vollständigen Abbau die Verkehrssicherungspflichten und stellt die IGES Institut GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die von ihm genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen frei. Die Instandhaltungsverpflichtungen der IGES Institut GmbH bleiben hiervon unberührt.

X. Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die IGES Institut GmbH insbesondere vor, wenn

a) gegen den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

b) der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nachhaltig verletzt (z.B. fehlende Zustimmung bei Nutzungsänderung, nachhaltiger Verstoß gegen die im Vertrag nebst Anlagen genannten Sicherheitsbestimmungen und –auflagen);

c) wenn die vereinbarte Vorauszahlung nicht spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung geleistet worden ist.

d) der Veranstalter gegen eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Auflage verstößt oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen;

e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder durch die Durchführung der gegen geltende Gesetze bzw. behördliche Verfügungen und Auflagen verstoßen wird bzw. erforderliche behördliche Erlaubnisse nicht erteilt werden.

f) wenn der Vertragsschluss auf Grundlage falscher oder betrügerischer wesentlicher Angaben des Vertragspartners zustande gekommen ist. Wesentliche Angaben sind z.B. solche hinsichtlich des Veranstalters oder des Veranstaltungszweckes.

g) wenn die IGES Institut GmbH davon Kenntnis erlangt, dass der Vertragspartner rassistische, menschenunwürdige, -diskriminierende, demokratiefeindliche oder gewaltverherrlichende Sachverhalte im Rahmen der Veranstaltung thematisiert.

h) wenn die IGES Institut GmbH Informationen erlangt, welche begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners entstehen lassen.

i) wenn die IGES Institut GmbH ernsthaft zu befürchten hat, dass durch die Veranstaltung des Vertragspartners der Ruf der IGES Institut GmbH, die Funktionsfähigkeit des laufenden Geschäftsbetriebes oder dessen Sicherheit gefährdet werden kann.

j) wenn der Vertragspartner entgegen I. 3. die vermieteten Räumlichkeiten weiter- oder untervermietet.

k) wenn der Vertragspartner keinen Nachweis über eine im Sinne von VI. 16.. hinreichende Versicherungspolice erbringt.

2. Macht die IGES Institut von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch, so behält die IGES Institut GmbH die Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Endpreises unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen und solcher Einkünfte, die aufgrund des Freiwerdens der Leistung an den Vertragspartner von der IGES Institut GmbH erwirtschaftet werden konnte; Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

XI. Stornierung

1. Wird die Veranstaltung aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund nicht durchgeführt (abgesagt), so sind bei folgender Staffelung:

a) bis zwölf Wochen vor Veranstaltungsbeginn = 25 %

b) bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn = 50 %

c) bis drei Woche vor Veranstaltungsbeginn = 75 %

d) ab dem zehnten Tag vor Veranstaltungsbeginn und am Veranstaltungstag oder bei Nichterscheinen = 100 %

des vereinbarten Endpreises auf Grundlage des Angebots zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Vertragspartner an die IGES Institut GmbH zu zahlen. Bis zum Zeitpunkt der Stornierung bereits entstandene Nebenkosten werden zusätzlich berechnet.

2. Spontanveranstaltungen, also Veranstaltungen, die höchstens zwölf Tage vor Veranstaltungsbeginn vereinbart werden, können bis sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn storniert werden. In diesem Fall, auch bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag, werden 75% Stornogebühren fällig. Im Falle einer Stornierung im Zeitraum ab dem sechsten Tag bis zum Tag der Veranstaltung und am Veranstaltungstag oder bei Nichterscheinen werden 100 % Stornogebühren fällig.

3. Vermietet die IGES Institut GmbH die Location im Falle der Stornierung anderweitig, bleibt der Anspruch der IGES Institut GmbH auf Zahlung vorweg genannter Ausfallpauschale unberührt, sofern nicht vertraglich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

XII. Änderungen der Teilnehmerzahl

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist der Vertragspartner verpflichtet, der IGES Institut GmbH die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer mitzuteilen. Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung zu sichern, hat der Vertragspartner der IGES Institut GmbH spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn die finale Zahl der Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

XIII. Änderungen der Veranstaltungszeiten

Sollten sich die vereinbarten Auf- und Abbau- oder die Veranstaltungszeiten ändern, so ist die IGES Institut GmbH berechtigt, entstandene zusätzliche Kosten für die Bereitstellung ihrer Leistungen, dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

XIV. Verbrauch von Verköstigungen und Getränken des Vertragspartners

Dem Vertragspartner ist es nur nach schriftlicher Genehmigung durch die IGES Institut GmbH erlaubt, eigene Verköstigungen und Getränke im Rahmen der Veranstaltung zu verbrauchen.

XV. Ausführung der Veranstaltung

1. Soweit die IGES Institut GmbH auf Veranlassung des Vertragspartners Technik, Ausstattung oder ähnliche Sachen von Dritte besorgt, handelt die IGES Institut GmbH im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden an diesen Sachen, die durch ihn, Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen, Dritte oder Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Der Vertragspartner stellt die IGES GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Sachen frei.

2. Technische Installationen und das Anbringen von Anlagen sowie Dekorationsmaterial bedürfen der Zustimmung der IGES Institut GmbH. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Wunsch der IGES Institut GmbH den Nachweis zu erbringen, dass von sicherheitsrelevanten Installationen, Anlagen oder Dekorationen keine Gefahren ausgehen. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

3. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass es aus technischen Gründen im Auditorium Friedrichstrasse nur eine kabelgebundene Internetversorgung gibt.

4. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Vertragspartner sämtliche Installationen, Anlagen, Einrichtungsgegenstände oder andere Sachen, die aus seiner Sphäre stammen, zu deinstallieren, abzubauen und zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nach, so steht es der IGES Institut GmbH frei, die Deinstallationen und Abbaumaßnahmen selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die Einlagerung solcher Sachen darf die IGES Institut GmbH zu Kosten in angemessener Höhe vornehmen, die vom Vertragspartner zu tragen sind.

5. Die IGES Institut GmbH ist berechtigt, solche Sachen im Auditorium zu belassen, die sich nur unter unverhältnismäßigem Einsatz beseitigen lassen. In diesem Fall ist die IGES Institut GmbH berechtigt, die tageweise entsprechende Raummiete dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

6. Sämtliches Verpackungsmaterial, das aus der Sphäre des Veranstalters stammt, hat dieser nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich zu entsorgen. Anderenfalls ist die IGES Institut GmbH berechtigt, dieses entsorgen zu lassen und die dadurch verursachten Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

7. Die IGES Institut GmbH stellt dem Vertragspartner AF-HotSpot-Dienstleistungen (kabelgebundener oder drahtloser Internetzugang nach WLAN-Standard) zur Verfügung. Dafür wird ein Username und Passwort entsprechend der stattfindenden Veranstaltung von IGES erstellt. Diese Login-Daten bekommt der Veranstalter ausgehändigt und kann diese an die Teilnehmer der Veranstaltung ausgeben. Die Anmeldung am Server bzw. das Erlangen einer Internetverbindung ist nur durch Bestätigung der „AGB AF-HotSpots“ möglich.

XVI. Mitgebrachte Gegenstände, feuerpolizeiliche Vorschriften

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände sowie sämtliches Equipment befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen der IGES Institut GmbH. Die IGES Institut GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Anbringen von Gegenständen vorher mit der IGES Institut GmbH abzusprechen.

XVII. Verhalten im Gefahrenfalle

Im Gefahrenfalle (z.B. Feuer) sind die im Gebäude der IGES Institut GmbH ausgewiesenen und vorhandenen Fluchtwege zu benutzen, um eine sichere Evakuierung des Gebäudes zu gewährleisten.

XVIII. Haftung der IGES Institut GmbH, Verjährung

1. Die IGES Institut GmbH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2. Die IGES Institut GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Die IGES Institut GmbH schließt jegliche Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen und daraus resultierende Schäden aus. Der Haftungsausschluss gilt ebenso hinsichtlich von Verletzungen solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der IGES Institut GmbH.

4. Bei sonstigen Schäden, auch mittelbaren Schäden, ist die Haftung der IGES Institut GmbH darüber hinaus für jeden Schadensfall im Einzelnen und alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von max. 1.000.000 EUR für Sachschäden und auf max. 50.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung – und ausschüsse gelten nicht, falls die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der IGES Institut GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Leitenden Angestellten beruhen.

5. Mitgeführtes Veranstaltungsequipment und persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Räumlichkeiten der IGES Institut GmbH. Die IGES Institut GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der IGES Institut GmbH.

6. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der IGES Institut GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

XIX. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die am Gebäude, technischen Anlagen oder Inventar der IGES Institut GmbH, Friedrichstrasse 180, 10117 Berlin, durch ihn, seine Mitarbeiter, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder sämtlicher dritter Personen aus seiner Sphäre verursacht werden.

2. Die IGES Institut GmbH kann vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Kautions, Bürgschaft) verlangen.

3. Hinsichtlich der AF-HotSpot-Nutzung (vgl. XIII 7.) stellt der Vertragspartner die IGES Institut GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Verstößen gegen die unter § 6 der „AGB AF-

HotSpots“ genannten Pflichten und Obliegenheiten resultieren oder die insbesondere auf datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten beruhen, die mit der Nutzung von Internetnutzung in Zusammenhang stehen. Erkennt der Veranstalter oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, hat er dies der IGES Institut GmbH unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Kosten, die der IGES Institut GmbH durch die Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

XX. Gewerbliche Schutzrechte, Wettbewerbsrecht

Der Vertragspartner trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Veranstaltung und seiner Durchführung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Veranstaltung oder Teile hiervon oder Aussagen zu Produkten und/oder Technik gleich welcher Art gegen das UWG oder bestehende Ehrenkodexe verstoßen sollten. Gleiches gilt für auf der Veranstaltung getroffene/enthaltene Sachaussagen über Produkte und Leistungen, sowie für paten-, urheber- und markenrechtliche Verletzungen gleich welcher Art. Entsprechendes gilt für Referenten und sonstige Veranstaltungsteilnehmer, auch wenn diese von der IGES GmbH gestellt werden sollten. Der Vertragspartner stellt die IGES Institut GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

XXI. Referenz

Die IGES GmbH ist berechtigt, den Vertragspartner als Referenz (Internet, Print etc.) zu benennen.

XXII. Geheimhaltung

Die IGES Institut GmbH und der Vertragspartner verpflichten sich, jegliche ihnen bei der Zusammenarbeit bekanntwerdende Geschäftsvorgänge geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

XXIII. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz, der IGES Institut GmbH, soweit gesetzlich zulässig.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Die zwischen der IGES Institut GmbH und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge unterliegen auch bei Auslandsberührung deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Wiener Kaufrechts (CISG).
2. Vertragsänderungen, Rücktrittserklärungen, Kündigungen, Mahnungen oder Mängelanzeigen des Vertragspartners müssen in schriftlicher Form an die IGES Institut GmbH übermittelt werden.
3. Sollten eine oder mehrere in diesen AGBs enthaltenen Klauseln unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand 23.08.2017